

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband G. V.

Unsere diesjährige Frühjahrsversammlung findet am
Freitag, den 26. März, in Frankfurt a. M.,
Stadtpark, 11 Uhr,

statt. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern durch die Post zu.

Der Vorstand des Mitteldeutschen Buchhändlerverbandes.

Braun, Kempf, Kleinschmidt, Scheller,
Scholz, Liedemann.

**Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-
Gehilfen-Verband.**

Von der Firma Süddeutsches Verlagsinstitut,
Julius Müller, in München wurden uns für unsere
Unterstützungskassen

fünfhundert Mark

übertwiesen von einer Konventionalstrafe wegen reverswidriger
Lieferung in die Schweiz. Wir sprechen für diese Zuwendung
auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank aus.

Ferner sind uns »als Dankopfer für erfolgte Ge-
nesung«

zweihundert Mark

für unseren Krankenkassen-Fonds übermittelt worden. Wir
sagen auch diesem Spender für das treue Gedenken unsern
herzlichsten Dank.

Leipzig, den 8. März 1920.

Der Vorstand.

Richard Hinze, Edgar Pilz,
Karl Schmidt.

Zur „Vereinfachung der Rechtschreibung“.

Der Vorstand des Börsenvereins hat zunächst an das
Reichsfinanz- und an das Reichswirtschaftsministerium fol-
gende Protest-Eingabe gerichtet, die, vom Reichsausschuß für
das Papierfach unterstützt, auch dem Ministerium des Innern
unmittelbar eingereicht worden ist.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

i. V.: Dr. Adermann.

Leipzig, den 24. Februar 1920.

An den

Herrn Reichsminister der Finanzen

und den

Herrn Reichswirtschaftsminister

Berlin.

Unter Bezugnahme auf die im Reichsministerium des
Innern am 27. und 28. Januar 1920 abgehaltene Besprechung
über die Umgestaltung der deutschen Rechtschreibung erlauben
wir uns, Euer Exzellenz auf die unabsehbaren wirtschaftlichen
Folgen hinzuweisen, die mit der Durchführung der geplanten
Maßnahme in jetziger Zeit verbunden wären.

Wir bemerken hierzu nur: Der Schaden, der der deut-
schen Volkswirtschaft infolge Entwertung des vorhandenen
Bücherbarrats und Druckmaterials entsteht, entzieht sich jeder
Schätzung. Für den größten Teil besonders wertvoller Lite-
ratur, vor allem auch unserer guten Volksliteratur, steht noch
der Satz, der nach Einführung einer neuen Rechtschreibung
neu gesetzt werden müßte. Ein Teil des Lettern-Barrats
müßte eingeschmolzen und in neue Lettern verwandelt werden.
Schon jetzt macht sich der Papiermangel besonders für wif-
senschaftliche und Schulbuch-Literatur auf das unheilvollste
bemerkbar.

Solcher Vergeudung deutschen Volksvermögens stehen
unserer Ansicht nach keine ausreichenden kulturellen Vorteile
gegenüber. Uns ist von zahlreichen Gelehrten und hervor-
ragenden Persönlichkeiten, die ein besonderes Interesse für
die Schönheit und Eigenart unserer Sprache und ihrer

Schriftweise auszeichnet, die ganze Bewegung nicht nur als
unerwünscht, sondern sogar als eine große Verirrung be-
zeichnet worden.

Wir sind daher mit weitesten Kreisen des Volkes der
Überzeugung, daß die geplante neue Rechtschreibung keinen
kulturellen Fortschritt, sondern einen empfindlichen Rückschritt
bedeutet, weil auf jeden Fall der Preis der Bücher eine Stei-
gerung erfahren wird, die ihre Verwendung als Volksbil-
dungsmittel von vornherein ausschließt. Diese Gefahr müßte
selbst dann entscheidend in Betracht kommen, wenn die Neue-
rung wirklich auf eine Verbesserung und nicht nur auf eine
Veränderung hinausläufe.

Wir bitten Euer Exzellenz dringend, beim Ministerium
des Innern die wesentlichen wirtschaftlichen und kulturellen
Bedenken mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen und
unser ohnehin aufs schwerste gefährdetes Wirtschaftsleben vor
einer derartigen »Vereinfachung« zu bewahren, die mindestens
in jetziger Zeit weit mehr zerstörend als schöpferisch wirken
würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

gez.: Dr. A. Meiner,
Erster Vorsteher.

Vom Betriebsrätegesetz.

Von Dr. A. Elster.

Das so heiß umstrittene Gesetz, das beinahe der Anlaß zum
Bürgerkrieg noch in letzter Zeit geworden wäre, ist sozialpoli-
tisch der Anfang einer neuen Entwicklung, deren Ende noch
gar nicht abzusehen ist; juristisch und gesetzestechnisch aber ist
es jedenfalls ein sehr schlechtes Gesetz. Politisch und sozial-
politisch heiß umstritten, weil es den einen viel zu weit, den
andern gar nicht weit genug ging, mußte die endgültige Gestalt,
die auf Kompromissen beruht und allerlei nachträgliche Wünsche
zu berücksichtigen hatte, ein Flickwerk werden, das der juristischen
und mithin der praktischen Handhabung erhebliche Schwierig-
keiten bieten wird. Ob es unter solchen Umständen irgend
einem der Beteiligten eine reine Freude sein wird, die »Seg-
nungen« dieses Gesetzes in die Tat umgesetzt zu sehen, dürfte
zweifelhaft sein.

Das spricht sich schon im ersten Paragraphen des Gesetzes
aus, der den Zweck der Betriebsräte festlegt. Es sind
zwei Zwecke, die da genannt werden, und — wenn man es recht
betrachtet — zwei Zwecke, die in gewissem Sinne einander aus-
schließen. »Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen
Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem
Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers
in der Erfüllung der Betriebszwecke sind . . . Betriebsräte zu
errichten«. Der erste dieser Zwecke bedeutet eine ausgesprochene
Kampfstellung der verbündeten Arbeitnehmer gegen den Arbeit-
geber, der zweite der im § 1 angegebenen Zwecke ist als Hilfe
für den Unternehmer bezeichnet, aber, wie aus anderen Para-
graphen des Gesetzes und seiner ganzen Tendenz hervorgeht,
in Wahrheit zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeit-
nehmer gedacht. Dieser Zweck ist gewiß löblich, aber dann soll
man nicht von einer Unterstützung des Arbeitgebers reden, zumal
da es höchst unsicher ist, ob der oft ungeschulte Sinn der Arbeit-
nehmervertretung wirklich eine brauchbare Unterstützung im
Sinne der Betriebszwecke leisten kann.

Hierin liegt schon der Kernpunkt des Betriebsrätegesetzes,
das Mitbestimmungsrecht, mit seinen Folgeerscheinungen der
Bilanzsicht, der Kontrolle der Geschäftsgebarung im ganzen,
der Teilnahme im Aufsichtsrat, der Mitwirkung bei Einstellungen
und Entlassungen von Arbeitnehmern.

Die besonderen Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrats
und der Gruppenräte (Arbeiter- und Angestelltenräte) sind in
den §§ 66 ff. und 78 ff. des Gesetzes näher umschrieben. Ehe
wir diese wichtigen Dinge näher betrachten, die den Zweck der
Betriebsräte noch deutlicher machen, muß aber zum Verständnis